

UNTERHALTSREGLEMENT

der

Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Emmen

in

Emmen/LU

26.10.2022/HoUe

Die UHG Emmen beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 25 ihrer Statuten (Entwurf vom 26.10.2022) folgendes Unterhaltsreglement.

Einleitung

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

Erhaltungsmassnahmen:

A) Betrieblicher Unterhalt:

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funktionserhaltung.

B) Baulicher Unterhalt:

- Instandsetzung
Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.
- Verstärkung
Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und Nebenanlagen.

C) Erneuerung:

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltskosten tief gehalten werden können, ist diesem grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Güterstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

§ 1

- | | | |
|-------------------|---|--|
| Anwendungsbereich | 1 | Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen . |
| | 2 | Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten. |

§ 2

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Plan-Grundlagen | 1 | Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind in einem Werkplan festzuhalten. |
| | 2 | Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. |

§ 3

- | | | |
|---------------|---|---|
| Zuständigkeit | 1 | Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich. |
| Aufsicht | 2 | Die Gemeinde kontrolliert und überwacht den Unterhalt. |
| Oberaufsicht | 3 | Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus. |

§ 4

- | | | |
|-----------------------|--|--|
| Unterhaltungspersonal | | Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand bestimmten Strassenmeistern besorgt. Dieser kann weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beiziehen. |
|-----------------------|--|--|

II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen

§ 5

- | | | |
|----------|---|---|
| Vorstand | 1 | Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweck-Bestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind. |
| | 2 | Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen. |
| | 3 | Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen des Strassenmeistern / Strassenmeisters die nötigen Massnahmen. |
| | 4 | Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und Bauleitung. |
| | 5 | Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 30'000.-- verfügen. |

- 6 Die Aufwendungen des Vorstandes werden gemäss separatem Entschädigungsreglement entschädigt:

§ 6

Allgemeine Pflichten
Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.
- 2 Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen oder wieder zu öffnen.
- 3 Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.
- 5 Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Strassenentwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Strassenmeister oder Vorstand.
- 6 Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
- 7 Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wieder hergestellt werden.

§ 7

Entschädigungen bei
Bauarbeiten von
Genossenschaftsanla-
gen

- 1 Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.
- 2 Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

§ 8

Strassenmeister

- 1 Der Strassenmeister führt die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglementes übertragenen Arbeiten aus. Weiter kontrolliert er zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes.
- 2 Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend fleissiger zu kontrollieren.

- 3 Nach Unwettern hat er die Anlage zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.
- 4 Mindestens ein Mal jährlich besichtigt er die Anlagen zu Fuss und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab.

III. Benutzung und Unterhalt (Pflichten Mitglieder)

§ 9 Begriffe

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Strassenanlage | 1 | Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe) und Strassenentwässerungen. |
| Abstände | 2 | Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite. |
| Lichtraumprofil | 3 | Unter dem Lichtraumprofil versteht man den freien Raum über der Strasse. Dieser beträgt bei Güterstrassen 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und beidseits der Strasse 0.60 m in der Breite über den Strassenrand hinaus. |

§ 10

- | | | |
|------------------------------|---|---|
| Allg. Benutzung | 1 | Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren. |
| Reinigung | 2 | Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw wieder frei zu legen. |
| Bankette, Ackerbau | 3 | Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.50 m Breite ab Belagsrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden. |
| Lichtraumprofil | 4 | Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil eingehende Aeste sind zu entfernen. |
| Pflanzungen | 5 | Bei Neuanpflanzungen entlang der Strassen im Land sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4,0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind frei zu halten. |
| Einfriedungen, Mauern, Zäune | 6 | Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m. |

§ 11

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| Nutzungs-
beschränkung | 1 | Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen. |
| | 2 | Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Gelände-
veränderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. |
| | 3 | Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten. |
| | 4 | Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als
Materiallagerplätze benutzt werden. |
| | 5 | Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steinen und
dergleichen verschmutzt und belastet werden. |

§ 12

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| Ausserordentliche
Benutzung | 1 | Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung
des Vorstandes verboten. |
| | 2 | Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten.
Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen
Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen
Dritten für sämtliche daraus sich ergebende Schäden
verantwortlich. |
| | 3 | Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern, Mitgliedern
oder Dritten dauerhaft oder zeitlich beschränkt übermässig
beansprucht, so können diese zu einem ausserordentlichen
Beitrag verpflichtet werden. Dabei sind die im rechtsgültigen
Kostenverteiler festgelegten Zuschläge zu berücksichtigen. |

§ 13

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| Fahrbewilligung
Waldstrassen | 1 | Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem
Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung
und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch
für Freizeitfahrten. |
| | 2 | Ausnahmebewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch
den Revierförster befristet erteilt werden (z.B. Fahrten im
Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu
ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und
Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des
Vorstandes einzuholen. |

§ 14

- | | | |
|----------------|---|--|
| Haftung | 1 | Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigen-
tümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach
dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für
Schadenersatz. |
| Ersatzvornahme | 2 | Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des
Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese |

auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt.

§ 15

- | | | |
|------------------|---|--|
| Strassen im Wald | 1 | Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen. |
| | 2 | Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben. |
| | 3 | Abstützungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten. |
| | 4 | Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu beheben. Grössere Schäden sind überdies dem Unterhaltsbeauftragten/Strassenmeister zu melden. |
| | 5 | Bäume dürfen nicht näher als 2 m zum Strassenrand gepflanzt werden und das Lichtraumprofil (§ 9 Abs. 3) ist vom angrenzenden Eigentümer frei zu halten. |

§ 16

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| Neue Anschlüsse
Strassen | 1 | Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein. |
| Strassenaufbrüche
Leitungen | 2 | Leitungsquerungen (z.B. Jaucheleitungen) von Genossenschaftsstrassen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bewilligungen nach Strassengesetz bleiben vorbehalten. |

§ 17

- | | | |
|------------|---|---|
| Böschungen | 1 | Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen. |
| | 2 | Der Vorstand kann Böschungen ausscheiden und durch die UHG unterhalten zu lassen, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen. |
| | 3 | Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden. |

§ 18

- | | | |
|--------------|---|---|
| Bankette | 1 | Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitz zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann. |
| Belagsränder | 2 | Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen (Abranden in der Regel durch die UHG), damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen.
Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäs Eidg. Stoffverordnung verboten. |

§ 19Strassen-
entwässerung

- 1 Die Schachteinlaufungen und Schachtdeckel/-roste sind stets sauber bzw. frei zu halten.
- 2 Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät zu spülen. Diese Arbeit veranlasst die UHG.
- 3 Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
- 4 Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.

§ 20Belagsoberfläche
(Massnahmen durch
UHG)

- 1 Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugliessen.
- 2 Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.
- 3 Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltungsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen.

IV. Rechnungswesen, Finanzierung**§ 21**

Rechnungsführung

- 1 Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:
 - Betrieblicher Unterhalt
 - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
 - Neubau
- 2 Die Abrechnung für den betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an die Gemeindeverwaltung zu senden.
- 3 Bei Vorhaben des baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.

§ 22

Amortisation

- 1 Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung.

- | | | |
|--------------|---|--|
| Reservefonds | 2 | Um die Kosten für die Erhaltmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservefonds zu errichten. |
| | 3 | Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespeisen. |
| | 4 | Der Fonds soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für 2 Jahre abdecken. |

V. Schlussbestimmungen

§ 23

- | | |
|----------------------|---|
| Reglementsänderungen | Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. |
|----------------------|---|

§ 24

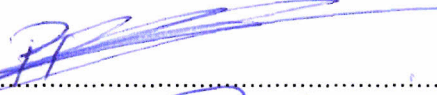
- | | | |
|----------------|---|--|
| Streitigkeiten | 1 | Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet der Vorstand. |
| Rechtspflege | 2 | Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. |

§ 25

- | | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft. |
|---------------|--|

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2022

Der Präsident: 

Der Aktuar: 

Die Stimmzähler:  

Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)

gemäss Entscheid Axioma-Nr. 2018-813 vom 29.09.2023



.....
Martin Christen
Fachbereichsleiter Ländliche Entwicklung